

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Bengel

1. Änderung des Bebauungsplanes „Klosterflur I“
2. Änderung des Bebauungsplanes „Klosterflur II“

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) erfolgen folgende Bekanntmachungen:

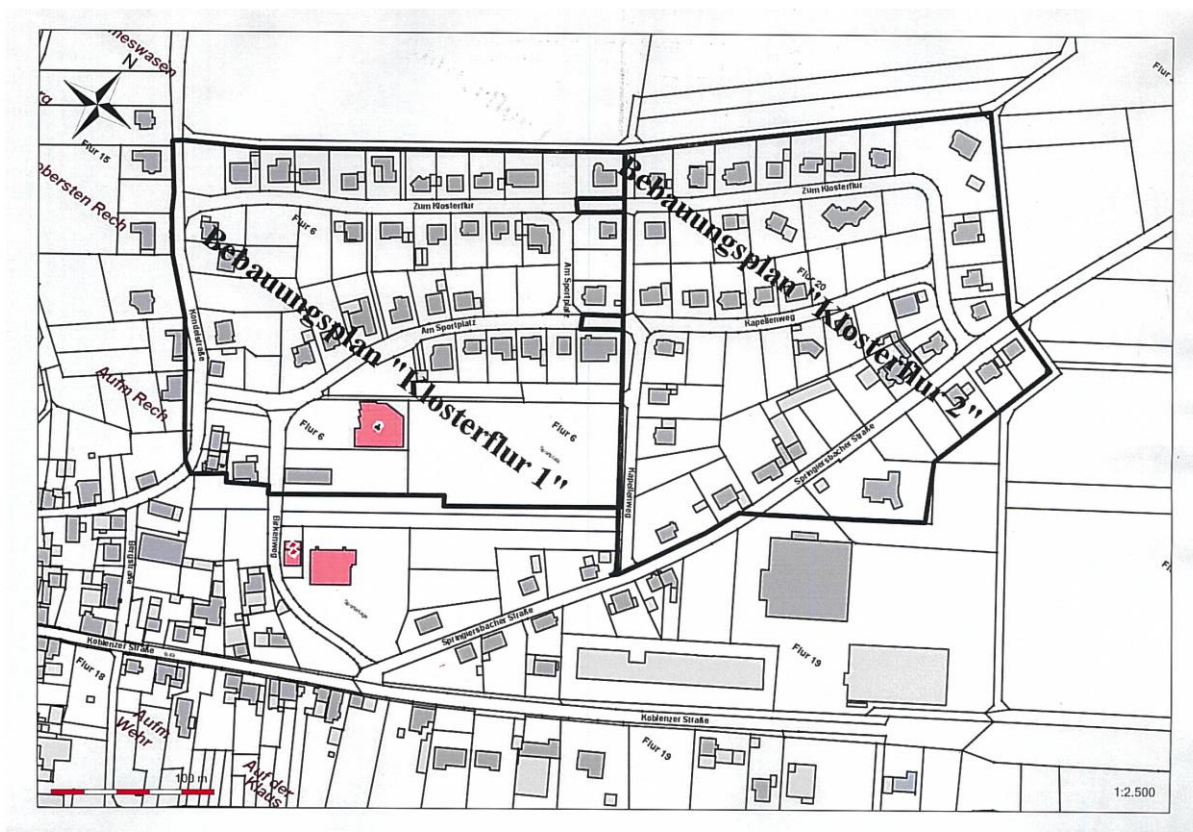
Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bengel hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2018 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Klosterflur I“ und zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Klosterflur II“ gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung bekannt gemacht.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird nach § 13 BauGB und § 13 a BauGB durchgeführt. Dabei wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet.

Der Geltungsbereich der Bebauungspläne ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Entsprechend dem Satzungsentwurf ist beabsichtigt, die Textfestsetzungen wie folgt zu ändern:

Die Textfestsetzung

„Garagen nach § 17 LBauO und die oberirdischen Nebenanlagen sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig“

wird in den Bebauungsplänen „Klosterflur I“ und „Klosterflur II“ der Ortsgemeinde Bengel ersatzlos gestrichen.

Die im Bebauungsplane „Klosterflur I“ zusätzlich enthaltene Festsetzung

„Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen mindestens einen Abstand von 5 Meter in Einfahrtrichtung haben“

wird ebenfalls gestrichen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung des Satzungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der vom Ortsgemeinderat Bengel in der Sitzung am 08.05.2018 gebilligte Satzungsentwurf liegt in der Zeit

**vom Montag, dem 18. Juni 2018 bis
einschl. Dienstag, dem 17. Juli 2018,**

in der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach, Verwaltungsstelle Kröv, Rathaus, Robert-Schuman-Str. 65, 54536 Kröv, Zimmer A 204, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht und zur allgemeinen Information öffentlich aus.

Von dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Stellungnahmen zum Entwurf können bis einschl. 17.07.2018 (schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach, Verwaltungsstelle in Kröv, Robert-Schuman-Str. 65, 54536 Kröv, abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich ist die Einsichtnahme in die Planung auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung unter www.vggt.de/Rathaus&Politik/Bauamt/Beteiligungsverfahren möglich.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

54536 Kröv, den 30. Mai 2018
Für die Ortsgemeinde Bausendorf:
Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach
Verwaltungsstelle Kröv
FB II, Az.: 6.610 – 17

(Marcus Heintel)
Bürgermeister